

Konzept zum Distanzunterricht für die Sekundarstufen I und II am Gymnasium Schloß Holte-Stukenbrock



1. Vorbemerkungen

„Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.“¹

Die Corona-bedingte Ruhendstellung sowie die sich anschließende sukzessive Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 16.03.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 hatte bereits alle am Schulleben Beteiligten - Eltern/Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer - vor große Herausforderungen gestellt.

Dadurch rückte auch an unserer Schule das sogenannte „**Lernen** auf Distanz“ (asynchron) in den Vordergrund. Vor dem Hintergrund erster Erfahrungen mit dem Distanzlernen wurde unter allen beteiligten Gruppen eine Befragung durchgeführt. Anhand der Ergebnisse des Feedbacks sowie der konstruktiven Rückmeldungen aus den Mitwirkungsgremien konnte das Distanzlernen optimiert werden.

Das nachfolgende schulische Konzept mit in den Mitwirkungsgremien zu beratenden und zu verabschiedenden Vereinbarungen zum Distanz**unterricht** (synchron), - hier in der Entwurfsfassung - ist gültig für das Schuljahr 2020/2021 und basiert auf den aus einem Paradigmenwechsel des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) resultierenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

1. Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht, daraus folgend:
2. Progression bei den Unterrichtsinhalten und:
3. Bewertbarkeit der Leistungen aus dem Distanzunterricht

sowie den Erkenntnissen aus den o.g. Rückmeldungen.

Bei der Entwicklung dieses Konzeptes musste neben der pädagogischen auch die technische Dimension im Sinne einer digitalen Transformation in den Blick genommen werden.

Hinsichtlich der aktuellen Digitalisierung des Unterrichts (z.B. Blended Learning²; Flipped Classroom³, siehe dazu auch die genaueren Ausführungen unter 4.) diente die Corona-bedingte Einführung des Distanzlernens als Katalysator.

Um diesen Effekt auch für die digitale Weiterentwicklung des regulären Präsenzunterrichts zu nutzen, verfolgt dieses Konzept das Ziel, Möglichkeiten der dauerhaften und flexibel eingesetzten Einbindung digitaler Unterrichtsformen in den Präsenzunterricht aufzuzeigen und deren Verwendung voranzutreiben.

2. Rechtliche Grundlagen gemäß § 52 Schulgesetz

„Mit der [...] Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren

¹ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02. Oktober 2020, s. Literatur

² Lernmodell, in dem computergestütztes Lernen und klassischer Unterricht kombiniert werden.

³ Bezeichnet eine Unterrichtsmethode des integrierten Lernens, in der die Hausaufgaben und die Stoffvermittlung insofern vertauscht werden, als die Lerninhalte zuhause von den Lernenden erarbeitet werden und deren Anwendung im Unterricht geschieht.

Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts. Die Verordnung [...] wird zur Unterstützung der Schulen ergänzt durch die pädagogisch-didaktische „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für allgemeinbildende Schulen“⁴. Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
-

Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.“⁵

3. Organisation des Distanzunterrichts gemäß §2 und 3 der Rechtsverordnung zum Distanzunterricht

„§ 2 [...] (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt. (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.“⁶

„§3 [...] (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.

(2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

(3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden. (vgl. [Szenario 1](#))

⁴ „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ des MSB, s. Literatur

⁵ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02.Oktober 2020, s. Literatur

⁶ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02.Oktober 2020, s. Literatur

(4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders [...] in den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen. (vgl. Szenario 2)

(5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. (vgl. Szenario 3)

(6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.“⁷

3.1 Szenario 1 „Unterrichtsorganisation bei Risikolehrkräften“⁸

1a Unterricht in der Sekundarstufe I (unverändert)

Der Unterricht der DL **in der Sekundarstufe I** findet gemeinsam mit jeweils einer in der Jahrgangsstufe im gleichen Fach unterrichtenden Lehrkraft im Präsenzunterricht (Teamlehrkraft: TL) statt.

Grundsätzlich ist dabei eine Verplanung der Unterrichte in A/B-Wochen möglich, wenn die Unterrichte in Schienen parallel liegen, oder die Stunden des jeweiligen Unterrichts werden zwischen beiden Lehrkräften aufgeteilt.

Die Distanzlehrkraft ist für den Unterricht verantwortlich (Planung, Materialstellung in der Schule, Abholung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten). Die jeweilige **aufsichtführende Assistenz-Lehrkraft** wird über den Vertretungsplan zugewiesen, über gelegentliche Mehrarbeit abgerechnet und ist für die Verteilung und das Einsammeln der bereitgestellten Materialien sowie die Bereitstellung von digitalen Medien verantwortlich und führt die Aufsicht. (Einer nach Absprache dauerhaft zugewiesenen Teamlehrkraft im Sinne eines Team-Teachings/Unterrichtsassistenz wird dabei nach Möglichkeit der Vorzug gegeben.)

Die Bewertung der unterrichtlich erbrachten Leistungen erfolgt in Absprache zwischen Distanz- und Teamlehrkraft. (s. 5.)

Beispiel 1: Englisch in Klasse 9 (nicht paralleler Unterricht):

3 Stunden E in Klasse 9a bei Lehrer1-DL und 3 Stunden E in Klasse 9b bei Lehrer2:

- 9a mit 2 Stunden bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Assistenz-Lehrkraft im Klassenraum und 1 Stunde bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Klassenraum
- 9b mit 2 Stunden bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Klassenraum und 1 Stunde bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Assistenz-Lehrkraft im Klassenraum

Beispiel 2: Latein WP I Jg. 7 (paralleler Unterricht):

3 Stunden L Kurs 1 bei Lehrer1-DL und 3 Stunden L Kurs 2 bei Lehrer2:

- Woche A: L Kurs 1 mit 3 Stunden L bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Assistenz-Lehrkraft im Kursraum und L Kurs 2 mit 3 Stunden L bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Kursraum
- Woche B: L Kurs 2 mit 3 Stunden L bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Assistenz-Lehrkraft im Kursraum und L Kurs 1 mit 3 Stunden Ph bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Kursraum

⁷ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02. Oktober 2020, s. Literatur

⁸ „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ des MSB, s. Literatur, darin Punkt 3.2.5.1 Entwicklung eines organisatorischen Plans

1b Unterricht in der Sekundarstufe II (neu)

Das Verfahren der Betreuung durch eine Distanzlehrkraft (DL) und eine zugeordnete Teamlehrkraft (TL) läuft analog zum Verfahren in der Sekundarstufe I.

Die Stunden, in denen dabei nicht die Teamlehrkraft in der Lerngruppe eingesetzt ist, werden vollständig als Unterricht auf Distanz durchgeführt. Eine Anwesenheitspflicht der SuS in der Schule besteht in diesen Stunden nicht.

Die DL sorgt durch sorgfältige Dokumentation der Stundeninhalte, der gestellten Aufgaben, ggfs. nicht erbrachter Leistungen und der Anwesenheiten bei Video-Konferenzen im Kursbuch (auch digital über IServ) für eine verbindliche Gestaltung der Inhalte und Anforderungen und eine sichere Grundlage für die Notengebung.

Die Bewertung der unterrichtlich erbrachten Leistungen erfolgt in Absprache zwischen Distanz- und Teamlehrkraft. (s. 5.)

Die Verfahren 1a und 1b stehen unter dem Vorbehalt, dass kein zusätzliches Personal zur Verfügung steht.

Falls zusätzliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen, kann der Unterricht im Team von DL und fester TL (ohne eigenen zusätzlichen Kurs) erfolgen:

1c Unterricht durch eine DL als Back-Up mit fest zugeordneter TL im Präsenzunterricht

Der Unterricht findet in enger Absprache zwischen DL und fester TL als Präsenzunterricht statt. Klassenarbeiten und Klausuren werden von der DL gestellt und korrigiert. Die Notengebung erfolgt in enger Absprache von DL und TL gemeinsam.

3.2 Szenario 2 „Quarantäne einzelner Klassen, Jahrgangsstufen oder der ganzen Schule“

Grundsätzlich wird durch das Hygienekonzept versucht, eine Schließung der gesamten Schule zu vermeiden. Dennoch kann es dazu kommen, dass einzelne Kurse bzw. Klassen phasenweise auf Distanz zu Hause oder in der Schule unterrichtet werden müssen. Der Wechsel sollte dann möglichst reibungsfrei sein. Deshalb ist es wichtig, die bereits vorhandenen digitalen Strukturen im Präsenzunterricht zu pflegen und einzusetzen. Z.B. können Hausaufgaben auch im Präsenzunterricht über das Aufgabenmodul von IServ gestellt und Arbeitsmaterialien im dort vorhandenen Klassenordner abgelegt werden.

Auch notwendiger Distanzunterricht wird zu den angegebenen Zeiten des Stundenplans erteilt, um allen Beteiligten eine verlässliche und konstante Arbeitsstruktur zu geben.⁹

3.3 Szenario 3 „Beurlaubung einzelner Lernender“

„Schülerinnen und Schüler, die aus Gründen des Infektionsschutzes keinen Präsenzunterricht erhalten, werden anders als erkrankte Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht unterrichtet. Entscheidend sind die Transparenz des Vorgehens und die verbindliche, regelmäßige Kommunikation. Bei Unterrichtsszenarien mit Phasen von Distanzunterricht bedarf es einer nachvollziehbaren und verbindlichen Unterrichtsdokumentation.

Für einen Erhalt der Bindung solcher Schülerinnen und Schüler zur Lerngruppe sowie zur Lehrkraft ist es beispielsweise möglich, dass der soziale Kontakt auf folgenden Wegen aufrechterhalten wird,

- indem sie via Videostream synchron an ausgewählten Phasen des Präsenzunterrichts teilnehmen,
- indem eine regelmäßige synchrone Kommunikation (z. B. Videokonferenz oder Zuschaltung per Telefon) zwischen den Lernenden in Distanz und den Lernenden aus der Präsenz initiiert wird,

⁹ Krommer et al. Distanzlernen s. Literatur

- indem eine regelmäßige asynchrone Kommunikation (z. B. Videobotschaft, Audiobotschaft, E-Mail, Brief) zwischen den Lernenden in Distanz und den Lernenden aus dem Präsenzunterricht initiiert wird.

Auch hier sind verbindliche Absprachen (z. B. wann Material abgeholt werden kann und wieder vorgelegt werden muss, feste Sprechstunden, datenschutzrechtliche Einwilligung für Videoformate) eine wichtige Voraussetzung.¹⁰

Die Teilnahme an Prüfungen und Klassenarbeiten bzw. Klausuren in der Schule wird durch die Schule unter Wahrung der Regeln des Infektionsschutzes ermöglicht werden.

4. Pädagogischer Plan für den Distanzunterricht

Auch der Distanzunterricht basiert selbstverständlich auf den gültigen Richtlinien und Lehrplänen sowie unserem pädagogischen Leitbild und dem Schulprogramm. Ebenso muss dem vom Ministerium für Schule und Bildung eingeforderten Anspruch an Bildungsgerechtigkeit auch beim Distanzunterricht Rechnung getragen werden.

Die didaktische Qualität von Aufgaben, Arbeitsaufträgen, Arbeitsblättern usw. hängt auch beim Distanzunterricht nicht von der verwendeten Technik ab, und diese kann und darf nur ein Mittel zum Zweck eines bildungsgerechten, lernzielorientierten und pädagogisch sinnvollen Lernarrangements sein. Herkömmliche Medien können genauso zielführend sein wie neue digitale Möglichkeiten. Hier gilt es, in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung des schulischen Medienkonzeptes das realisierbare und richtige Maß zu finden.

Die Qualitätsstandards für Präsenzunterricht (z.B. Transparenz) gelten auch für Distanzunterricht, d. h. z.B., dass im Distanzunterricht erbrachte Leistungen wie im Präsenzunterricht in den Klassenbüchern bzw. Kursheften zu dokumentieren (Kennzeichen Distanzunterricht: DU) und zu bewerten sind und auch individuelle Feedbacks und von einzelnen Lernenden gewünschte Korrekturen möglich sind.

Die Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler in Phasen des digitalen Distanzunterrichts muss kontrolliert und ebenfalls in den Klassenbüchern bzw. Kursheften vermerkt werden.

Erkrankte Schülerinnen und Schüler müssen der Schule auch in Phasen des Distanzunterrichts auf den vereinbarten Wegen gemeldet werden.

Auffälligkeiten sollten umgehend gemäß der Geschäftsverteilung weitergegeben werden, so dass zeitnah gegengesteuert werden kann, damit „Drop-outs“ vermieden werden. (So sollte z.B. unentschuldigtes oder häufiges Fehlen bei Videokonferenzen an die Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung gemeldet werden, ebenso mehrfache Nicht-Abgabe von Aufgaben. Hinweise auf technische Schwierigkeiten bei IServ sollten umgehend an die Administratoren unter admins@gymnasium-shs.schulserver.de weitergegeben werden.)

Weitere Vereinbarungen für...

1. ... Lehrerinnen und Lehrer

„§ 5 [...] Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer [...] achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefördert sind.“¹¹

Die Lehrkräfte dokumentieren für jede Klasse bzw. jeden Kurs, welche wesentlichen Lerninhalte im Schuljahr 2019/2020 nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet werden konnten.

¹⁰ „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ des MSB, s. Literatur, darin Punkt 3.2.5.2. Lernende in Distanz

¹¹ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02. Oktober 2020, s. Literatur

Im Sinne der Standardsicherung und der Vergleichbarkeit sind genauere Absprachen, Schwerpunktsetzungen, didaktische Reduzierungen, Kompetenzorientierungsvereinbarungen usw. erforderlich.

Damit liegt zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 eine Bilanz des ausgefallenen Unterrichts bzw. des nicht vermittelten Wissens und der Kompetenzen vor. Die Schule verfügt damit über die notwendigen Voraussetzungen zur Anpassung des Schulinternen Lehrplans und zur Individuellen Förderung. In den Jahrgangsfachteams sind die entsprechenden Ergebnisse zu beraten und daraus schlussfolgernde Maßnahmen zur Umsetzung zu beschließen. Eine Auswertung der Lernausgangslage soll bis spätestens Ende August 2020 vorliegen, sodass auf dieser Grundlage in den ersten Fachkonferenzen weitere Maßnahmen abgeleitet werden können. Dies muss als TOP ausgewiesen und im Protokoll festgehalten werden. Diese Dokumentationen sind eine Grundlage für individuelle Förderung.

Methodisch-didaktische Hilfestellung bietet die schon erwähnte „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für allgemeinbildende Schulen“. Diese Handreichung für die allgemeinbildenden Schulen stellt dar, wie die Verknüpfung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht lernförderlich gestaltet werden kann. Neben organisatorischen Hinweisen wird in der Handreichung ein Schwerpunkt auf Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts gelegt. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) wird ergänzend zu dieser Handreichung zu Beginn des neuen Schuljahres Unterrichtsvorhaben für einzelne Fächer und Schulformen anbieten, die die lernförderliche Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht illustrieren. Das Angebot wird im Laufe des Schuljahres sukzessive ausgebaut. Bereits jetzt finden sich dort zahlreiche Materialien für Phasen des Distanzunterrichts.¹² Das Ministerium beabsichtigt mit der Maßnahme „Lehrerfortbildung zum Unterricht auf Distanz“ ein umfassendes, landesweites digitales Fortbildungsangebot anzubieten, das sukzessive Schulen aller Schulformen zur Verfügung gestellt werden soll.¹³ Einige der Webinare stehen bereits zum Download zur Verfügung. Diese Angebote können ein mögliches schulisches Fortbildungsangebot ergänzen¹⁴

Distanzunterricht soll grundsätzlich wie Präsenzunterricht methodisch abwechslungsreich gestaltet werden. Daher sollte immer auch ein Wechsel zwischen den verschiedenen Phasen stattfinden, beispielsweise:

- Inputphasen:
 - Selbstproduzierte Lehrvideos
 - Liveerklärungen seitens der Lehrkraft
 - Erklärvideos (z.B. YouTube)
 - Flipped Classroom
 - Schülervorträge / -präsentationen
- Gesprächsphasen:

¹² „Sammlung von Unterstützungsangeboten“, s. Literatur

¹³ „24. Schulmail“, s. Literatur

¹⁴: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/impulse-fuer-das-lernen-auf-distanz> (Verlinkung von Webinaren, letzter Zugriff 10.10.2020);

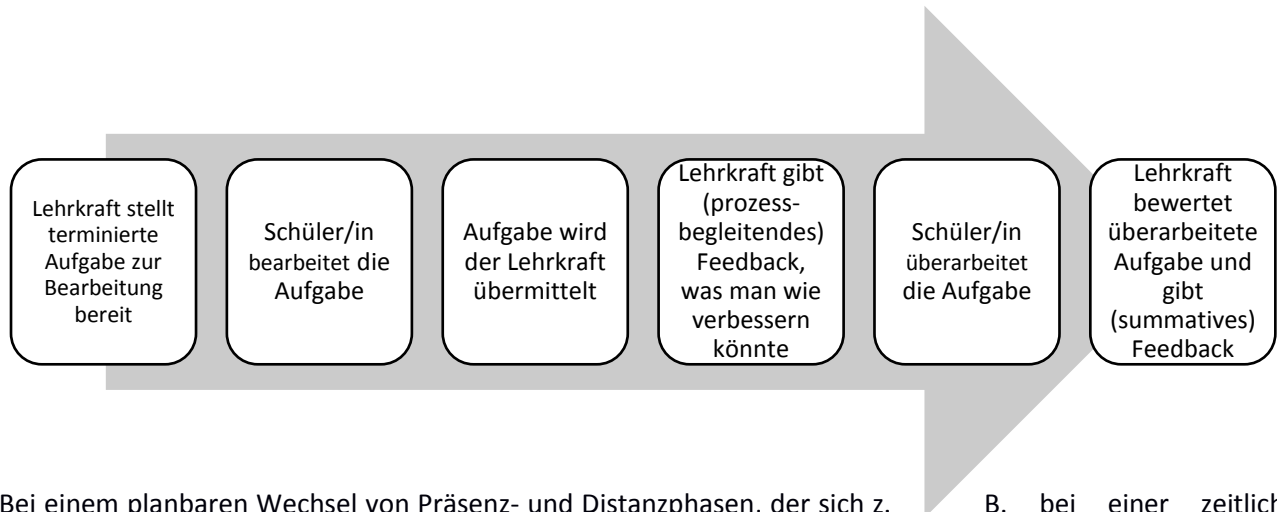
Ergänzung durch: „Aus der Praxis für die Praxis“, s. Literatur

Mögliche Punkte schulinterner Fortbildungsangebote zur Implementation Digitalen Lernens/Fortschreibung des schulischen Medienkonzepts:

- Aufnahme digitaler Fortbildungsangebote (Links, Homepages) auf der ersten Lehrerkonferenz
- Abfrage von Fortbildungsbedarfen im digitalen Bereich (Office 365, Unterrichtsformate, Hardwareeinführung, ...) auf der ersten Lehrerkonferenz
- Bildung eines internen Supportteams für interne, schnelle Hilfe
- Integration von Lernenden und Erziehungsberechtigten
- Ein Schwerpunkt der Fachschaftsarbeit: Digitales Lernen
- Schulinterne Fortbildung/Mikrofortbildungen
- Vertiefung der digitalen Arbeit an pädagogischen Tagen

- Allgemeine Besprechungen oder mit Teilgruppen (Gruppenaufteilung)
- Rückfragemöglichkeiten (z.B. Chatzeit während einer Erarbeitungsphase)
- Allgemeine Chatphase für Rückfragen bei Hausaufgaben
- Individuelle Beratungsphasen
- Kollaborative Arbeitsphasen:
 - Digitale Gruppenarbeiten (z.B. mit Microsoft TEAMS)
 - Gemeinsame Erarbeitung von Inhalten
- Leistungsüberprüfung:
 - Sicherung / Überprüfung von Ergebnissen (z.B. durch digitale Testverfahren)

Abbildung 1: Der Lernprozess im Überblick:



Bei einem planbaren Wechsel von Präsenz- und Distanzphasen, der sich z. B. bei einer zeitlich begrenzten Schulschließung oder einem Wechsel anwesender Lerngruppen in der Schule ergibt, kann Blended Learning zum Einsatz kommen.

Blended Learning verknüpft Präsenzunterricht mit Distanzphasen. Üblicherweise sind diese Distanzphasen als E-Learning-Einheiten – z. B. unter Verwendung eines Lernmanagementsystems – konzipiert. Eine analoge Gestaltung ist aber auch denkbar, denn auch das Lesen eines (gedruckten) Textes, das Verfassen eines (handschriftlichen) Textes oder das Malen eines Bildes kann eine gezielte Vorbereitung auf die nächste Präsenzphase darstellen.

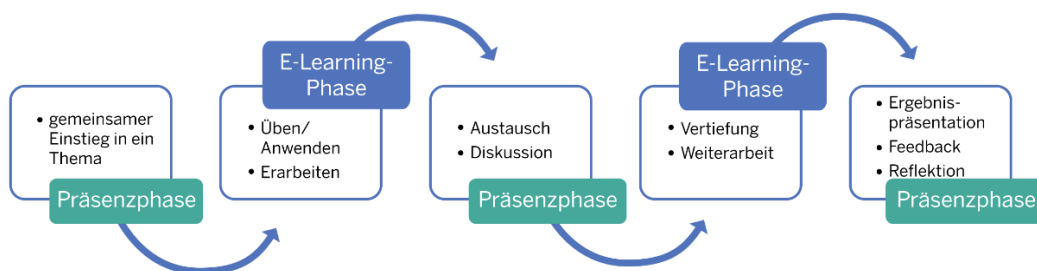


Abb.: Blended Learning (Entwurf: QUA-LIS NRW – auf der Grundlage von www.unterricht-digital.info¹⁵)

Der Einsatz von Arbeitsblättern sollte unbedingt mit Bedacht gewählt werden, da nicht alle Schülerinnen und Schüler immer die Möglichkeit haben, etwas auszudrucken, oder durchgängig ein digitales Endgerät zur Verfügung haben, um das Blatt digital zu bearbeiten. Lehrerinnen und Lehrer weisen die Schülerinnen und Schüler explizit daraufhin, wenn ein AB ausgedruckt werden muss, ansonsten ist auch eine alternative Bearbeitung möglich.

¹⁵ „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“, s. Literatur, darin Punkt 4.2.1. Blended Learning

Die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich über das Aufgabentool in IServ eingestellt. Mit den Schülerinnen und Schülern wird in Abhängigkeit vom Grad der Professionalisierung der Lehrkräfte ebenso wie der Lernenden über IServ kommuniziert.

Das Abrufen der Dienst-E-Mails sowie das Einloggen in IServ mindestens einmal am Werktag stellt die Erreichbarkeit sicher. Eine 24-Stunden-Erreichbarkeit wird nicht erwartet.

Dabei muss neben dem Datenschutz auch das Urheberrecht berücksichtigt werden.

Unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW ist es zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, in Fällen der längeren Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern und ihnen die Materialien zuzusenden.

Videokonferenztools sind eine von vielen guten Möglichkeiten, den Unterricht auf Distanz zu gestalten. Sie eignen sich besonders, wenn die Schülerinnen und Schüler (alle oder auch Teilgruppen von einzelnen Klassen) zu gleicher Zeit erreicht und unterrichtet werden sollen. Sie können die Beziehungsarbeit zu den Schülern unterstützen und ermöglichen außerdem soziale Kontakte der Schülerinnen und Schüler untereinander. Auch wenn durch Videokonferenzen der Präsenzunterricht nicht 1:1 abgebildet werden kann und auch nicht soll, können sie gut zum Auftakt neuer Lerneinheiten genutzt werden oder auch für den Austausch von Lernerfahrungen und Lernergebnissen. Daneben können Videokonferenzen ein wesentlicher Bestandteil für eine notwendige Tagesstruktur der Schülerinnen und Schüler sein.

Mit Blick auf die wichtige Beziehungsebene zwischen Lernenden und Lehrenden im Präsenzunterricht ist für den Distanzunterricht die Umsetzung einer Klassenleiterstunde (in der Erprobungsstufe nach Stundenplan bzw. im Fachunterricht eines Klassenleiters) in Form einer wöchentlichen Videokonferenz verpflichtend.

Jede Fachschaft richtet sich im ersten Halbjahr eine digitale Fachschaftsstruktur ein. Zwecks Einübung sollten Besprechungen möglichst auch digital stattfinden.

In einem weitgehend einheitlichen Verfahren hinterlegen die Kolleginnen und Kollegen Materialien für den gemeinsamen Zugriff (z.B. für Kollegen oder Kollegen und Schüler).

Gerade dieser Schritt kann mittelfristig zu einer Arbeitserleichterung hinsichtlich der Erarbeitung und Differenzierung sowie einer besseren Standardisierung führen. Deshalb sollte – auch zur Einübung der digitalen Verfahren – jeder Kollege im laufenden Schuljahr Materialien nach interner Absprache in die Struktur einstellen und digital in der Fachschaft bezüglich allgemeiner Übernahme diskutieren.

Mögliche Internetstruktur

Fach

- Jahrgang
- Inhaltsfeld / Unterrichtsreihe
- Ggfs. weitere Unterteilung in Sequenzen
- Materialien einer Sequenz
 - Arbeitsmaterialien (Arbeitsblätter, Methodenblätter, Aufgaben, evtl. unterteilt)
 - Fördermaterialien/Fördermaterialien
 - ggf.: Übungsklausuren, Aktuelles

2. ...Schülerinnen und Schüler

„§ 6 [...] (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.“¹⁶

3. ...Eltern

„§ 4 [...] Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule [...] für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht [...] nachkommt.“¹⁷

¹⁶ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02. Oktober 2020, s. Literatur

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Vereinbarungen kann ein gemeinsames Gespräch zwischen Schülerin bzw. Schüler, der Lehrkraft und den Erziehungsberechtigten geführt werden. Dieses Gespräch kann von jeder der beteiligten Partner eingefordert werden.

¹⁷ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02.Oktober 2020, s. Literatur

4. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

„§ 6 [...] (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.“¹⁸

Das wird in der Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht des MSB folgendermaßen erläutert:

„Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Eine Qualitätsorientierung bietet der Referenzrahmen Schulqualität NRW mit impulsgebenden Formulierungen.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden. Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung durch die zuständige Fachkonferenz (§70 SchulG) notwendig. Im Sinne einer transparenten Bewertungspraxis ist es ebenso notwendig, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu informieren. Es empfiehlt sich, die Schulkonferenz und die Schulpflegschaft ebenfalls zu informieren.

Sonstige Leistungen im Unterricht

Ebenso wie bei der Gestaltung des Unterrichts Anpassungen notwendig werden, muss auch der Bereich der Leistungsüberprüfung im Hinblick auf die Passung für den Distanzunterricht überprüft werden. Nicht alle für den Präsenzunterricht geeigneten Formen der Leistungsüberprüfung sind auf den Distanzunterricht übertragbar, zumal je nach Grad der häuslichen Unterstützung auch die Frage der Eigenständigkeit der Leistung zu beachten ist. Ergänzend zur Bewertung eines Schülerproduktes empfiehlt sich ggf. mit den Schülerinnen und Schülern über den Entstehungsprozess bzw. über den Lernweg ein Gespräch zu führen, das in die Leistungsbewertung einbezogen werden kann. Bei der Konzeption von Leistungsüberprüfungen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt sein.

¹⁸ „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02.Oktober 2020, s. Literatur

Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht (Beispiele) im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“:¹⁹

	analog	digital
mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen <ul style="list-style-type: none"> • über Telefonate 	Präsentation von Arbeitsergebnissen <ul style="list-style-type: none"> • über Audiofiles/ Podcasts • Erklärvideos • über Videosequenzen • im Rahmen von Videokonferenzen Kommunikationsprüfung <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von Videokonferenzen
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher, Portfolios • kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogbeiträge • Bilder • (multimediale) E-Books

Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Rückmeldung

Für eine Lernberatung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen sowohl durch Mitschülerinnen und Mitschüler als auch durch die Lehrkraft gerade im Distanzunterricht von besonderer Bedeutung. Je nach Leistungsüberprüfungsformat kann ggf. auch eine Peer-to-Peer-Feedbackphase mit anschließender Möglichkeit der Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist. Lehrkräfte geben insbesondere auch im Rahmen des Distanzunterrichts sowohl Eltern als auch den Schülerinnen und Schülern selbst den Lernprozess begleitende Rückmeldungen zum jeweiligen Leistungsstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung ([§44 SchulG](#)).

6. Ausblick

Dieses Konzept gilt zunächst bis Ende des Schuljahres 2020/2021. Es wird in der Folge neuer technischer Möglichkeiten und rechtlicher Anforderungen angepasst werden und wird fortlaufend, spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 unter Beteiligung aller am Schulleben Beteiligten überprüft.

¹⁹ „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“, s. Literatur, darin Punkt 3.5, Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung

7. Literatur (Stand 24.10.2020)

I Rechtliche Grundlagen

„Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ vom 02. Oktober 2020 (Veröffentlicht: Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 47 vom 13.10.2020 Seite 973 bis 976):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=11165&sg=0&val=11165&ver=2&menu=1

„24. SchulMail“ vom 23.06.2020 „Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen“:

https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/schul-und-unterrichtsbetrieb-in-corona-zeiten-und-zum-schuljahresstart-2020_2021.pdf

zusammenfassende Schulmail vom 08.10.2020: „Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten nach den Herbstferien“:

<https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020/08102020-informationen-zum-schulbetrieb>

II Pädagogisch-didaktische Unterstützungsmaterialien

„Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ des MSB

<https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/Home>

„Aus der Praxis für die Praxis“ Austauschreihe mit 14 Video-Konferenzen zur „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulentwicklung/aus-der-praxis-fuer-die-praxis-austauschreihe>

Fortlaufend ergänzte und aktualisierte Materialien und Unterrichtsreihen zum Lehren und Lernen auf Distanz finden sich unter:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/distanzunterricht/lehren-und-lernen-in-distanz/handreichung-und-unterstuetzungsmaterialien/index.html>

„Sammlung von Unterstützungsangeboten für Phasen des Distanzlernens für Lehrerinnen und Lehrer“ der QUA-LiS NRW: (aktuellste Fassung immer über den oben genannten Link abrufbar)

<https://www.qua-lis.nrw.de/cms/upload/unterstuetzungsangebote-fuer-phasen-des-distanzlernens.pdf>

Eickelmann, Birgit, Lehrkräfte in der digitalisierten Welt. Orientierungsrahmen für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung in NRW:

https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publikationen/Lehrkraefte_Digitalisierte_Welt_2020.pdf

Krommer, Axel et al., DISTANZLERNEN. Didaktische Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer und Seminausbilderinnen und Seminausbilder:

https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/impulspapier_lernen-auf-distanz.pdf